



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach 857, 6301 Zug

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI  
Abteilung Diplomanerkennung und Recht  
Effingerstrasse 27  
3003 Bern

E-Mail: frederic.berthoud@sbfi.admin.ch

T direkt 041 728 55 01  
matthias.michel@zg.ch  
Zug, 25. März 2013 BIPR  
VD VDS 7.1 / 16 - 50284

**Anhörung zur Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Februar 2013 bitten Sie uns um eine Stellungnahme zu dem im Titel erwähnten Geschäft. Gerne äussern wir uns wie folgt dazu:

**Anträge:**

1. Falls mit der Richtlinie (RL) 2005/36/EG vereinbar, soll bei den universitären Medizinalberufen und dem Psychotherapieberuf die erste Meldung auch Angaben zu den vorhandenen Sprachkenntnissen umfassen und es sollen der Meldung entsprechende Nachweise beigelegt werden (vgl. Art. 2 und 3). Zumindest sollte im Sinne eines rationellen Verfahrens die Möglichkeit geschaffen werden, dass Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer diese freiwillig deklarieren können.
2. Es ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Unbedenklichkeitserklärung bei Einreichung maximal drei Monate alt sein darf (Art. 3 Abs. 1 Bst. b: "eine Bescheinigung, *nicht älter als drei Monate*, im Original..."). Es ist sicherzustellen, dass im Gesundheits- und im Bildungsbereich die ausstellende Behörde auf laufende Disziplinar-, Zivil- und Strafverfahren, soweit ihr letztere bekannt sind, im Herkunftsland hinweist.
3. Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung ist zu prüfen, ob im Bereich des Gesundheitswesens sowie im schulischen Umfeld die Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer mit der ersten Meldung freiwillig einen aktuellen Strafregisterauszug einreichen können (Art. 3 Abs. 4).

4. Im Gesundheits- und im Bildungsbereich sind die Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer zu verpflichten, bei Erneuerung der Meldung (Art. 4) zu bestätigen, dass zwischenzeitlich im Herkunftsland keine Disziplinarverfahren oder für die Berufsausübung relevante Strafverfahren angehoben wurden.
5. In Anhang I (Liste der reglementierten Berufe) sind die Tätigkeiten im öffentlichen Dienst generell zu streichen. Im Einzelnen wird im Bereich Gesundheitswesen beantragt:
  - Die Akupunktur ist separat für sich aufzuführen.
  - Bei Alternativmediziner/in ist die Manualtherapie zu ergänzen.
  - Apothekenhelfer/in: ersetzen durch Pharma-Assistent/in.
  - Arzneimittel (Hersteller/in, Händler/in): Sowohl Inhalt als auch Bezeichnung und damit auch die Auflistung sind zu überprüfen und zu klären.
  - Assistenzarzt/-ärztin: Die separate Erwähnung ist zu streichen, da die Assistenzärztinnen und -ärzte ebenfalls unter die assistierenden Personen, die bewilligungspflichtige Berufe des Gesundheitswesens ausüben, fallen.
  - Hebamme: ergänzen mit Entbindungspfleger.
  - Krankenpfleger/in: ersetzen durch Pflegefachperson.
  - Laboratorium (Leiter/-in): analog der französischen Fassung einschränken auf medizinisches Laboratorium.
  - Logopädie: prüfen, ob lediglich die medizinische Logopädie aufzuführen ist.
  - Öffentliches Veterinärwesen: bei Beibehaltung in den Bereich "Forstwirtschaft, Tierversuch, Tierschutz, Landwirtschaft" verschieben.
  - Betäubungsmittel (Händler/in und Hersteller/in): Bei Beibehaltung verschieben von "2. Handel und Gewerbe" in den Bereich Gesundheitswesen. Vorgängig sind sowohl Inhalt als auch Bezeichnung sowie die Auflistung an sich zu überprüfen und zu klären.
6. Wir regen an, eine Übersicht mit den reglementierten Berufen zu erstellen, aus der hervorgeht, welche Behörde genau jeweils zuständig ist für die Nachprüfung der Berufsqualifikationen, und diese den Kantonen zur Verfügung zu stellen.

### **Begründungen:**

#### **Zu den Anträgen 1 und 3 Vereinfachung des Verfahrens**

Soweit im Rahmen der RL 2005/36/EG zulässig, sollte dafür gesorgt werden, dass die Angaben und Dokumente, die im Verlaufe des Meldeverfahrens einzureichen sind, möglichst gleichzeitig bereits zu Beginn des Verfahrens einzureichen sind oder zumindest eingereicht werden können. So schreiben das Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11) und das Psychologieberufegesetz (PsyG) Sprachkenntnisse vor für die Berufsausübung von universitären Medizinalberufen und der Psychotherapie. Da die Kantone diese vor der Zustimmung zur Berufsausübung von Gesetzes wegen prüfen und entsprechende Angaben und Nachweise einfordern müssen, was eine Sistierung bzw. Verzögerung des Verfahrens mit sich bringt, wäre es zweckmässig, diese mit der ersten Meldung zu erheben. Zumindest sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer, die an einer raschen Verfahrensabwicklung

interessiert sind, freiwillig mit der Meldung die im weiteren Verfahren erforderlichen Angaben und Unterlagen einreichen können. Dies gilt im Gesundheits- und Bildungsbereich insbesondere auch für den Nachweis, dass keine Vorstrafen vorliegen.

#### **Zu Antrag 2 Aktualität und Inhalt der Unbedenklichkeitserklärung**

Der Klarheit und Rechtssicherheit halber ist im Verordnungstext ausdrücklich zu ergänzen, dass die Unbedenklichkeitserklärung aktuell zu sein hat bzw. nicht älter als drei Monate sein darf. Gemäss den Erläuterungen ist von dieser Gültigkeitsdauer auszugehen. Weiter ist darauf zu achten, dass im Gesundheits- und im Bildungsbereich die ausstellenden Behörden der Herkunftsländer bestätigen, dass keine Disziplinarverfahren hängig und ihnen keine laufenden Zivil- oder Strafverfahren mit Relevanz für die Berufsausübung bekannt sind. Es wurde im Kanton Zug die Erfahrung gemacht, dass in solchen Fällen die Personen bisweilen versuchen, noch vor Abschluss des Verfahrens in einem anderen Land tätig zu werden bzw. Fuss zu fassen.

#### **Zu Antrag 4 Aktuelle Angaben zu Disziplinar-, Zivil- und Strafverfahren bei erneuter Meldung**

Die Verhältnisse im Herkunftsland bezüglich Berufsausübung können sich verändern, ohne dass die Bewilligungsbehörden in der Schweiz davon erfahren. Es ist zu verhindern, dass Personen, denen z. B. zwischenzeitlich im Herkunftsland die Berufsausübung untersagt oder eingeschränkt wurde, in der Schweiz ohne Einschränkung weiterhin tätig sein können. Daher ist bei der erneuten Meldung eine Selbstdeklaration zu verlangen, worin bestätigt wird, dass seit der letzten Meldung im Herkunftsland keine Disziplinarverfahren oder für die Berufsausübung relevante Zivil- resp. Strafverfahren angehoben wurden.

#### **Zu Antrag 5 Reglementierte Berufe im Gesundheitswesen**

##### **Generelle Streichung der Tätigkeiten im öffentlichen Dienst**

Laut Erläuterungen fallen Tätigkeiten bzw. Berufe in Ausübung hoheitlicher Befugnisse nicht unter das Meldeverfahren. Berufe in Ausübung öffentlicher Gewalt sind demgemäss von der Ausübung der Berufstätigkeit im Rahmen des Niederlassungsrechts oder der Dienstleistungserbringung ausgeschlossen. In Anhang 1 werden nun aber zahlreiche Tätigkeiten des öffentlichen Dienstes, welche mit hoheitlichen Befugnissen verbunden sind, aufgelistet (z. B. öffentliches Veterinärwesen, Kantonschemiker/in, Lebensmittelinspektor/in und -kontrolleur/in etc.). Das ist ein Widerspruch.

##### **Separate Aufführung der Akupunktur**

Die Akupunktur ist für sich allein aufzuführen. Im kantonalen Recht wird dieser Beruf getrennt von der anerkannten Komplementär- und Alternativmedizin aufgeführt (vgl. § 19 Abs. 1 Bst. a und Bst. h Gesundheitsverordnung des Kantons Zug, GesV, BGS 821.11). Im Kanton Zug ist für die Berufsausübung der Akupunktur ein eidgenössisch oder kantonal anerkanntes Diplom oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass der Re-

gierungsrat den Ausbildungsgang TCM Akupunktur (hfnh) der Höheren Fachschule für Naturheilverfahren und Homöopathie (hfnh) in Hünenberg kantonal anerkannt hat.

#### **Ergänzung Alternativmedizin mit Manualtherapie**

Der Regierungsrat hat im Weiteren nebst den Bildungsgängen Homöopath/in und Naturheilpraktiker/in TEN (Traditionelle Europäische Naturheilkunde) auch den Bildungsgang Naturheilpraktiker/in MV (Therapeut für Manuelle Verfahren) der Höheren Fachschule für Naturheilverfahren und Homöopathie (hfnh) kantonal anerkannt. Wer im Kanton Zug mit einem eidgenössisch oder kantonal anerkannten Diplom der Komplementär- und Alternativmedizin tätig wird, unterliegt der Berufsausübungsbewilligung (§ 6 Abs. 1 Bst. e i. V. m. § 69 Abs. 6 Gesundheitsgesetz, GesG, BGS 821.1; § 19 Bst. h GesV).

#### **Ersetzen von Apothekenhelfer/in durch Pharma-Assistent/in**

Es ist die in der Schweiz gebräuchliche Berufsbezeichnung zu verwenden.

#### **Klärung und Prüfung betreffend Herstellung von und Handel mit Heilmitteln**

Uns erhellt sich nicht, ob damit die Herstellung von und der Grosshandel mit Arzneimitteln gemeint ist, deren Bewilligungspflicht in die Zuständigkeit von Swissmedic fällt. Oder ist damit die Herstellung von Arzneimitteln in öffentlichen Apotheken und Drogerien sowie der Versandhandel nach Art. 27 Heilmittelgesetz (HMG, SR 821.21) und/oder der Detailhandel nach Art. 30 HMG gemeint, welche in die kantonale Zuständigkeit fallen? Im Kanton Zug ist jedenfalls die Herstellung von Arzneimitteln öffentlichen Apotheken und Drogerien mit entsprechender Detailhandelsbewilligung, welche auf den Betrieb und die fachtechnisch verantwortliche Person ausgestellt wird, vorbehalten. Die fachtechnisch verantwortliche Person (Apotheker/in, Drogist/in HF) bedarf einer Berufsausübungsbewilligung. Die Erteilung einer Detailhandelsbewilligung zum Betrieb einer Privatapotheke setzt ebenfalls eine Berufsausübungsbewilligung voraus. Versandhandelsbewilligungen können nur öffentlichen Apotheken erteilt werden (Art. 29 Abs. 1 Arzneimittelverordnung, VAM, SR 812.212.21). Von daher ist eine Dienstleistungserbringung im Kanton Zug in diesem Bereich generell ausgeschlossen.

#### **Streichung von Assistenzarzt/-ärztin**

Unter die stellvertretenden und/oder assistierenden Personen, die bewilligungspflichtige Berufe des Gesundheitswesens ausüben, fallen sowohl die universitären Medizinalpersonen als auch die übrigen Gesundheitsberufe. Die separate Erwähnung der Assistenzärztinnen und -ärzte ist daher unlogisch und fällt aus dem Rahmen. Insbesondere da die Assistenzen von Zahnärztinnen/-ärzten und Tierärztinnen/-ärzten im Gegensatz dazu nicht eigens aufgeführt werden. Im Kanton Zug benötigen Stellvertretungen und Assistenzen von universitären Medizinalberufen und von anderen Gesundheitsberufen in jedem Fall eine abgeschlossene Ausbildung. Zudem ist eine Assistenz- oder Stellvertretungsbewilligung erforderlich; ausgenommen davon ist lediglich die Assistenz von anderen Gesundheitsberufen (vgl. §§ 7, 11, 21, 29 GesV).

#### **Ergänzung von Hebamme mit Entbindungspfleger**

Im Sinne der Gleichstellung von Mann und Frau ist die männliche Bezeichnung mitaufzuführen.

### **Ersetzen von Krankenpfleger/in durch Pflegefachperson.**

Die veraltete Bezeichnung ist durch die aktuelle, geltende Bezeichnung zu ersetzen.

### **Präzisierung Laboratorium**

Die französische Fassung, die sich auf die Leitung von medizinischen Laboratorien beschränkt, ist zu übernehmen. Im Kanton Zug wird lediglich für die Leitung eines medizinischen Labors eine Berufsausübungsbewilligung verlangt. Vorausgesetzt wird eine Nachdiplomausbildung des Schweizerischen Verbands der Leiter medizinisch-analytischer Laboratorien FAMH als Spezialistin oder Spezialist für labormedizinische Analytik oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung.

### **Prüfung der Einschränkung auf die medizinische Logopädie**

Die Logopädie im Bildungsbereich wird in Anhang 1 separat aufgeführt. Im Gesundheitsbereich besteht im Kanton Zug einzig für die medizinische Logopädie eine Bewilligungspflicht (§ 19 Abs. 1 Bst. j GesV). Diese setzt die Erfüllung der in Art. 50 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) genannten Voraussetzungen voraus, d. h. eine anerkannte Fachausbildung sowie eine zweijährige praktische Tätigkeit.

### **Bei Beibehaltung Verschiebung des öffentlichen Veterinärwesens**

Das öffentliche Veterinärwesen passt nicht in den Gesundheitsbereich und ist unter den zugehörigen Bereichen Tierversuch, Tierschutz (4. Kapitel) einzuordnen.

### **Überprüfung Betäubungsmittel (Händler/in und Hersteller/in)**

Soweit Betäubungsmittel im Sinne von Heilmitteln gemeint sind, verweisen wir auf die obigen Ausführungen zu Herstellung und Handel von Arzneimitteln. Diese Tätigkeiten gehören in jedem Fall zum Bereich Gesundheitswesen und sind unter "Handel und Gewerbe" systemfremd.

### **Zu Antrag 6 Übersicht mit den jeweils für die Nachprüfung zuständigen Behörden**

Eine solche Übersicht mit den Zuständigkeiten würde der Klarheit und Rechtssicherheit dienen und den Kantonen bei der Umsetzung und dem Vollzug der neuen Vorschriften helfen.

Im Weiteren haben wir **Bemerkungen zu folgenden Artikeln:**

#### **Art. 3 Begleitdokumente**

Art. 3 der Verordnung listet abschliessend die Dokumente auf, welche ein Dienstleistungserbringer bei einer Meldung beizulegen hat. Abs. 4 sieht lediglich für Berufe im Sicherheitssektor (des Anhangs I) den Nachweis vor, dass keine Vorstrafen vorliegen. Ein solcher Nachweis kann jedoch gerade auch im Gesundheits- und Bildungsbereich, insbesondere mit Bezug auf Sexualdelikte oder andere Vorstrafen, welche z. B. die Vorbildfunktion einer Lehrperson beeinträchtigen, von grosser Bedeutung sein. Da sich diese Bestimmung jedoch auf die Richtlinie 2005/36/EG stützt und daher nicht auf andere Berufe ausgedehnt werden kann, behalten wir uns vor, im Rahmen der in Art. 8 der Richtlinie 2005/36/EG beschriebenen Verwaltungszu-

sammenarbeit die notwendigen Informationen zu beschaffen. Demnach können die zuständigen Behörden unseres Kantons bzw. die Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates des Dienstleistungserbringers unter anderem Informationen darüber anfordern, dass gegen die betreffende Person auch in der Vergangenheit keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen ausgesprochen wurden. Diese Bestimmung gilt für sämtliche reglementierten Berufe.

#### **Art. 5 Prüfung der Vollständigkeit**

Im erläuternden Bericht wird am Ende des ersten Absatzes festgehalten, dass nur vollständige Dossiers an die für die Berufsausübung zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Wir halten es angesichts der kurzen Fristen für erforderlich, dass dort explizit ebenfalls erwähnt wird, dass das SBFI auch den für die Nachprüfung der Berufsqualifikationen zuständigen Behörden bzw. Stellen nur vollständige Dossiers übermittelt. Dies bedeutet, dass je nach Sachverhalt die vollständigen Dossiers an die für die Anerkennung der Berufsqualifikation zuständigen Behörden bzw. an die für die Berufsausübung zuständige Behörden weitergeleitet werden.

#### **Art. 11 Verzögerungen bei der Nachprüfung der Berufsqualifikationen**

Wir gehen davon aus, dass wenn nach Weiterleitung eines vom SBFI als vollständig erachteten Dossiers die zuständige Behörde zusätzliche Informationen benötigt, sie diese gestützt auf Art. 8 der Richtlinie 2005/36/EG einholen kann. Insbesondere bei Gesundheits- oder Lehrberufen könnten weitere Informationen zu berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen im Einzelfall notwendig sein sowie gegebenenfalls auch eine Sistierung des Verfahrens.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Volkswirtschaftsdirektion



Matthias Michel  
Regierungsrat

Kopie an:

- Gesundheitsdirektion
- Direktion für Bildung und Kultur